

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)“

(COM(2022) 68 final — 2022/0047 (COD))

(2022/C 365/04)

Berichterstatter: **Marinel Dănuț MUREȘAN**

Mitberichterstatter: **Maurizio MENSI**

Befassung	Europäisches Parlament, 23.3.2022 Rat, 29.3.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	1.6.2022
Verabschiedung im Plenum	15.6.2022
Plenartagung Nr.	570
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	184/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt das Datengesetz. Er hebt hervor, dass die Umsetzung nicht zur Diskriminierung von Personen, die Schwierigkeiten haben, auf das Internet oder Daten zuzugreifen, führen darf.

1.2. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass der Schutz von personenbezogenen Daten, der digitalen Identität und der Privatsphäre als grundlegende, unmittelbar mit der Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte verbundene Aspekte der „Daten-Governance“ betrachtet werden sollten. Daher müssen die verschiedenen Aktivitäten der Lieferketten nachverfolgbar, interoperabel und multimodal sein, um eine klare Synergie mit den Indikatoren des Grünen Deals und den Zielen für nachhaltige Entwicklung sicherzustellen.

1.3. Nach Ansicht des EWSA müssen die Sicherheitsstandards, die ethischen Normen, zahlreiche und ausreichende Bedingungen für die Datenfunktionalität sowie Verfahren für die Cybersicherheit und die ordnungsgemäße Speicherung von Daten auf dem Hoheitsgebiet der EU gewährleistet werden. Er geht dabei von der Annahme aus, dass Einzelpersonen gemäß den Zielvorgaben der strategischen Autonomie und der technologischen Unabhängigkeit die Kontrolle über die von ihnen generierten Daten haben sollten. Da die Verwaltung dieser riesigen Datenmenge mit erheblichem Energieverbrauch einhergeht, empfehlen wir, dass die für die Datenspeicherung verantwortlichen Stellen in einem neu aufzunehmenden Passus dazu verpflichtet werden sollten, hauptsächlich Energie aus erneuerbaren Quellen zu nutzen.

1.4. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass ein fairer Wettbewerb und eine faire Verteilung der Kosten und des Mehrwerts innerhalb der Datenversorgungskette unter Einbeziehung aller Akteure richtig und wichtig ist.

1.5. Der EWSA weist darauf hin, dass der Schutz der Bürgerrechte die Grundlage des Gesellschaftssystems der EU bildet. Die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der EU muss gewährleistet werden durch ein hohes Maß an Privatsphäre und Sicherheit, die Wahrung von Sicherheitsstandards und ethischen Normen, zahlreiche und ausreichende Bedingungen für die Datenfunktionalität, Verfahren für die Cybersicherheit und die ordnungsgemäße Speicherung von Daten an Standorten in der EU sowie an zertifizierten Standorten.

1.6. Der EWSA regt an, den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung zu erweitern und in Bezug auf ihre Leistung, ihre Nutzung und ihr Umfeld alle physischen Produkte abzudecken, mit denen Daten beschafft, generiert oder erhoben werden und mit denen diese Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst übermittelt werden können.

1.7. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass Nutzer und Datenempfänger ungehinderten Zugriff zu Daten haben sollten, die für das Funktionieren, die Reparatur oder die Wartung vernetzter Produkte und damit verbundener Dienste grundlegend sind. Dies würde alle Ursprungsdaten und Metadaten umfassen, aber auch andere relevante Bestände verarbeiteter, aufbereiteter oder aggregierter Daten.

2. Hintergrund

2.1. Die Europäische Kommission schlägt vor, ein Datengesetz auf den Weg zu bringen, mit dem die faire Verteilung der aus Daten gewonnenen Werte sowie eine bessere und effizientere Datennutzung und ein besserer und effizienterer Datenzugang sichergestellt werden sollen. Die Regulierung des Datenzugangs und der Datennutzung ist eine Grundvoraussetzung für die Nutzung der Chancen des aktuellen digitalen Zeitalters. Darüber hinaus wird mit dem Vorschlag erläutert, wie einschlägige Rechte zur Anwendung kommen, der Zugriff zu Daten für Verbraucher und Unternehmen verbessert und sichergestellt wird, dass öffentliche Einrichtungen bei Bedarf auf Daten zugreifen können. Ziel ist es, den Wert der Daten zu erschließen, der durch vernetzte Objekte in Europa generiert wird, indem Hindernisse für den Zugriff zu Daten beseitigt werden, sowohl für private Einrichtungen als auch Stellen des öffentlichen Sektors. Gleichzeitig sollten Anreize dafür erhalten bleiben, in die Generierung von Daten zu investieren, indem für eine ausgewogene Kontrolle über die Daten durch ihre Urheber gesorgt wird.

2.2. Der Vorschlag ist der letzte horizontale Baustein der Datenstrategie der Kommission und dient der Integration des Besitzstands der Union im Bereich Digitalpolitik. Insgesamt umfasst diese die DSGVO, die PSI-Richtlinie, die Verordnung über den freien Datenverkehr und die andauernden Verhandlungen über das Gesetz über künstliche Intelligenz, die Datenschutzverordnung über elektronische Kommunikation und das Gesetz über digitale Dienste. Schließlich soll durch eine Bewältigung der Situationen, in denen die Daten ausschließlich durch einige wenige Akteure genutzt werden, eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung erreicht werden. Der EWSA empfiehlt eine klarere Definition der Nutzer und der Datenkategorien sowie die Gewährleistung der Nutzerrechte.

2.3. Zweck des Vorschlags ist es, die Fairness im digitalen Umfeld sicherzustellen, indem Verbraucher und Unternehmen in die Lage versetzt werden, mehr Kontrolle über ihre Daten auszuüben, wobei klargestellt wird, wer zu welchen Bedingungen darauf zugreifen kann. Zudem soll ein wettbewerbsorientierter Datenmarkt gefördert werden, indem eine Fülle an industriellen Daten erschlossen wird. Ferner sollen Chancen für datengesteuerte Innovation eröffnet und Daten für alle besser zugänglich gemacht werden.

2.4. Die Förderung klarer und effizienter Synergien zwischen Cloud- und Edge-Diensten, Schutzvorkehrungen gegen die unrechtmäßige Datenübermittlung ohne Meldung durch die Cloud-Diensteanbieter und die Entwicklung von Interoperabilitätsstandards für die sektorübergreifende Wiederverwendung von Daten sind weitere im Vorschlag angegebene Ziele. Ein weiteres wichtiges Ziel ist es, den Mehrwert mithilfe von Daten und Datenverarbeitung erstellter Datenbanken zu erhöhen sowie die verschiedenen Akteure zu motivieren, die Weiterentwicklung der Datenwirtschaft zu unterstützen.

2.5. Der Vorschlag wird weitreichende Folgen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und öffentliche Stellen in der EU und außerhalb der EU gleichermaßen haben und könnte den europäischen Daten-Regulierungsrahmen grundlegend verändern. Die Transparenz und Rechtssicherheit in Bezug auf die gemeinsame Nutzung von Daten, die durch die Nutzung bestimmter Produkte oder Dienste erzeugt werden, sollen erhöht sowie Vorschriften konkret angewendet werden, um die Fairness bei Verträgen über gemeinsame Datennutzung zu gewährleisten. Geschaffen wird ein vorhersehbarer und angemessener Rahmen für die gemeinsame Datennutzung zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zwischen Unternehmen. Für Dateninhaber werden rechtliche Verpflichtungen festgelegt, Daten zur Verfügung zu stellen. Es werden Vorschriften bezüglich unfairer Bedingungen im Zusammenhang mit dem Datenzugriff und der Datennutzung zwischen den Akteuren auf dem Markt eingeführt.

2.6. Das Datengesetz liefert einen kohärenten Ansatz für Schutzvorkehrungen für nicht personenbezogenen Daten im internationalen Umfeld sowie zur Interoperabilität und baut verschiedene Hindernisse bei der Nutzung und Wiederverwendung von Daten ab.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA begrüßt und unterstützt das Datengesetz. Denn es stellt klar, wer zu welchen Bedingungen Wert aus solchen Daten schöpfen kann, und es sorgt für Fairness bei der Verteilung des Mehrwerts unter den Akteuren in der Datenwirtschaft und in entsprechenden Verträgen. Dabei werden die legitimen Interessen der Unternehmen und Einzelpersonen, die in Datenprodukte und -dienste investieren, gewahrt. Die neuen Bestimmungen stärken schließlich Verbraucher und Unternehmen. Diese erhalten ein Mitspracherecht darüber, was mit den Daten, die von ihren vernetzten Produkten generiert werden, geschehen darf. In den vergangenen Jahren hat sich eine beschleunigte Weiterentwicklung datengesteuerter Technologien gezeigt. Sie kommen in vielen Wirtschaftssektoren zum Einsatz und sorgen daher für einen geeigneten und zweckmäßigen Datenzugang. Neben dem Mehrwert, der durch den Datenbestand entsteht, ist das Datengesetz auch wichtig, um innovatives und ethisches Wirtschaftswachstum, das Chancen für alle eröffnen kann, zu gewährleisten.

3.2. Viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben derzeit keinen Zugriff zu Daten, zu deren Generierung sie durch die Nutzung von Geräten und damit verbundenen Diensten des Internets der Dinge, die sie besitzen, ausleihen oder leasen, beigetragen haben. Innovative KMU und Start-ups schaffen für die Nutzer von mit dem Internet verbundenen Geräten außerdem keinen Mehrwert in Form von neuartigen Produkten und ergänzenden Diensten. Denn sie können nicht auf die von diesen Geräten kontinuierlich erzeugten Daten zurückgreifen. Dadurch wird die Leistungsfähigkeit des digitalen Binnenmarkts untergraben.

3.3. Mit dem Legislativvorschlag soll eine möglichst große Wertschöpfung in der Datenwirtschaft erzielt werden, indem dafür gesorgt wird, dass ein breiteres Spektrum von Akteuren die Kontrolle über ihre eigenen Daten erhält und mehr Daten für die innovative Nutzung bereitstehen. Dabei werden verschiedene innovative Werkzeuge zur Rückverlagerung von Datenverarbeitungsdienstleistungen in die Union erwogen und bestehende Machtstrukturen, die Inhaber von großen Datenmengen zulasten kleinerer europäischer Akteure begünstigen, grundlegend überarbeitet. Ziel des Vorschlags ist es, jüngste Marktentwicklungen umzukehren, die zur Konsolidierung der „Internetwirtschaft“ geführt haben und durch die in verschiedenen Sektoren Datenmonopole entstanden sind, beispielsweise im Gesundheitswesen und in der Automobilbranche. Die ständige Zunahme an Daten bedarf der Aufmerksamkeit und macht eine Regulierung des Ausmaßes unfairer Bedingungen für die Datennutzung erforderlich.

3.4. Mit dem Vorschlag werden die Bedingungen, unter denen Unternehmen und Verbraucher Cloud- und Edge-Dienste in der EU nutzen können, verbessert. Die kostenneutrale Übertragung von Daten und Anwendungen von einem Anbieter auf einen anderen wird dabei erleichtert.

3.5. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass weitere Bemühungen erforderlich sind, um die Datenwirtschaft und Daten-Governance zu konsolidieren. Insbesondere muss zur Konsolidierung und Weiterentwicklung der Datenwirtschaft unbedingt die Datenkompetenz verbessert und gefördert werden, damit sich Menschen und Unternehmen der Möglichkeit bewusst und motiviert sind, im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften Zugang zu ihren Daten anzubieten und zu gewähren. Dies ist die Grundlage einer nachhaltigen Datengesellschaft, in der Grundrechte, Arbeitnehmerrechte, die Regeln der Demokratie sowie offene und inklusive Rechte geachtet werden.

3.6. Der EWSA begrüßt die Bestimmung in Bezug auf KMU. Diese sind nun dank der Liste einseitig auferlegter Vertragsklauseln, die als unfair erachtet oder als vermutlich unfair angesehen werden, vor unfairen Vertragsbedingungen geschützt sind. Klauseln, die dieser Missbräuchlichkeitsprüfung nicht standhalten, werden für KMU nicht bindend sein. In diesem Zusammenhang wird die Kommission unverbindliche Mustervertragsbedingungen erstellen und empfehlen. Diese werden KMU dabei helfen, fairere und ausgewogene Verträge über den Datenaustausch mit Unternehmen auszuhandeln, die sich in einer wesentlich stärkeren Verhandlungsposition befinden. Die EU und die Mitgliedstaaten sollten der Verbesserung der Fähigkeit von Unternehmen, vor allem von KMU und Start-ups, sich an der Datenwirtschaft in Europa und weltweit zu beteiligen und einen Beitrag dazu zu leisten, mehr Augenmerk schenken. Dies erfordert mehr Investitionen in Bildung und Ausbildung, Forschung und Entwicklung sowie gemeinsame Datenräume, mit denen die datengestützte Wertschöpfung untermauert wird. Es ist von entscheidender Bedeutung, dafür Sorge zu tragen, dass KMU über die Mittel verfügen, die Missbräuchlichkeitsprüfung zu nutzen und sich vor unfairen Vertragspraktiken zu schützen. Von der Kommission zur Verfügung gestellte Mustervertragsbedingungen sind in dieser Hinsicht ein notwendiges Instrument, müssen jedoch um andere Formen der Unterstützung durch die zuständigen nationalen Behörden ergänzt werden.

3.7. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass es für eine verstärkte Synergie mit den Indikatoren des Grünen Deals und die Nachhaltigkeitsziele eines eher sektoralen Ansatzes beim Umgang mit Mehrwert sowie der Nutzung und Wiederverwendung von Daten bedarf. Sektoren, die bei der Einführung digitaler Technologien im Rückstand sind, sollten gefördert und unterstützt werden. Die transparente und wirksame Anwendung der Verordnung wäre für die Rückverfolgbarkeit, Interoperabilität und Multimodalität der verschiedenen Tätigkeiten entlang der Lieferketten wichtig, zum Beispiel im Verkehrssektor. In diesem Zusammenhang wäre es hilfreich, spezifische Leitlinien zu beschließen, um eine einheitliche Auslegung der Verordnung in den Mitgliedstaaten zu vereinfachen.

3.8. Der EWSA unterstützt das Recht öffentlicher Einrichtungen, im Notfall — sofern gesetzlich zulässig — auf Daten zurückzugreifen. Dies sollte jedoch sorgfältig überwacht werden, um Missbrauch zu vermeiden und die demokratischen Werte und die Rechtsstaatlichkeit nicht zu gefährden. Erhöhte Resilienz und Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs sind neben der Wahrung der Menschenrechte bei einem Notfall zu berücksichtigende Faktoren. Im Allgemeinen ist es öffentlichen Stellen gestattet, auf Daten zuzugreifen, wenn dies zum Gemeinwohlenschutz erforderlich ist, und zwar auf angemessene Weise mit möglichst geringer Belastung der natürlichen oder juristischen Personen. Sinnvoll wäre die Einrichtung unabhängiger vertrauenswürdiger Stellen mit der Aufgabe, den freiwilligen oder obligatorischen Datenaustausch zwischen Unternehmen und Regierungen aus technischer, vertraglicher, operativer und finanzieller Sicht zu fördern. Diese Organisationen könnten auch als Streitbeilegungsstellen fungieren.

3.9. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass beim Vorschlag zum Datengesetz die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt berücksichtigt werden sollten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass es an neuen Fähigkeiten und Kompetenzen fehlt. Dies betrifft insbesondere Arbeitnehmer in Kleinstunternehmen und KMU. Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Sicherstellung der Arbeitsplatzstabilität und der beruflichen Planungssicherheit tragen dazu bei, in Zukunft die Konsolidierung der Datenwirtschaft zu sicherzustellen. Dafür sollte ständig Sorge getragen werden.

3.10. Der EWSA begrüßt den Hauptzweck dieses Vorschlags, der darin besteht, den diskriminierungsfreien Zugang zur Datenwirtschaft und zum Datenmarkt sicherzustellen und allen Unternehmen und Einzelpersonen unabhängig von der Region die Chance zu bieten, auf Daten zuzugreifen. Daher sollte die Gewährleistung von Hochgeschwindigkeitsbreitband-Konnektivität und Netzen mit sehr hoher Kapazität in der EU und der Aufbau multiregionaler Internetinfrastrukturen zur Erfassung, Nutzung und Wiederverwendung von Daten gebührend berücksichtigt werden.

3.11. Der EWSA ist der Ansicht, dass disruptives Wachstum und die Zunahme digitaler Risiken zusammen mit öffentlichen und privaten Infrastrukturen, die auf digitale Technologien angewiesen sind, als wichtige Anreize dienen, die Kontrolle und die ordnungsgemäße Umsetzung des Datengesetzes zu verstärken, insbesondere bezüglich der Datenverwaltung.

3.12. Der EWSA ist der Auffassung, dass der Schutz personenbezogener Daten zusammen mit dem Schutz der digitalen Identität und der Privatsphäre grundlegende Aspekte der „Daten-Governance“ sind und unmittelbar mit der Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte zusammenhängen. Deshalb ist es wichtig, die Eigentumsrechte an personenbezogenen Daten anzuerkennen und zu wahren, damit die Unionsbürgerinnen und -bürger die Kontrolle über die Nutzung ihrer Daten haben⁽¹⁾. Online-Aktivitäten sollten nur überwacht werden, wenn gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften die weitere Nutzung dieser Daten bekannt ist und eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der EWSA begrüßt den Vorschlag, der den Anforderungen der digitalen Wirtschaft entspricht und mit dem Hindernisse für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Daten beseitigt und ein fairer Austausch gefördert werden soll, indem ein harmonisches Rahmenwerk festgelegt wird. In diesem Zusammenhang wäre es erforderlich, den EU-Regelungen zu Sicherheit und Cybersicherheit gemäß den Zielvorgaben der strategischen Autonomie und der technologischen Unabhängigkeit der EU nachzukommen.

4.2. Benachteiligte Gruppen und isolierte Regionen mit mangelhaftem Internetzugang sollten auch aus wirtschaftlicher Sicht Hilfe und Unterstützung erhalten, damit sie von den Chancen der Datenwirtschaft profitieren.

4.3. Der EWSA hebt hervor, dass sich die Mitgliedstaaten weiter für die Unterstützung von Unternehmen, insbesondere KMU, die Schaffung, Konsolidierung und Nutzung von Dateninfrastrukturen, Kompetenzen für Arbeitnehmer und Fachwissen mithilfe der Strukturfonds der EU und NextGenerationEU einsetzen müssen. Schulungen für KMU zur Digitalisierung ihrer Aktivitäten sollten verbessert werden. Von den Mitgliedstaaten könnten in diesem Zusammenhang Subventionen und finanzielle Anreize angeboten werden.

4.4. Die Datenwirtschaft kann nicht nur Chancen auf hochwertige Arbeitsplätze bieten (vor allem für junge Menschen, gefährdete Gruppen oder Jugendliche, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden (NEET)), sondern auch zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen beitragen. Dieser Prozess wird dazu beitragen, digitale Ungleichheiten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit der Datenwirtschaft auf europäischer Ebene zu verbessern.

4.5. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, für fairen Wettbewerb unter den verschiedenen Akteuren auf dem europäischen Markt und für den Zugriff zu Daten zu sorgen. Vor allem ist eine faire Verteilung der Kosten und des Mehrwerts innerhalb der Lieferkette einschließlich aller Akteure richtig und wichtig. Großunternehmen, insbesondere Cloud-Dienstleister mit hoher Marktmacht sollten kontrolliert werden, um verschiedenartigen Missbrauch auszuräumen.

4.6. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass Investitionen in die verwaltungstechnischen und operativen Kapazitäten der zuständigen öffentlichen Stellen für die ordnungsgemäße Anwendung des Datengesetzes entscheidend sind. Den zuständigen Behörden sollten angemessene Finanzmittel zugewiesen werden, um entsprechende personelle, technische und finanzielle Ressourcen zu gewährleisten.

4.7. Der EWSA erkennt an, dass ein genossenschaftliches Modell der Datenverwaltung und des Datenaustauschs wichtig ist, um Kleinstunternehmen sowie KMU, Selbstständige und die freien Berufe zu fördern⁽²⁾.

4.8. Der EWSA weist darauf hin, dass bei der Sicherstellung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der EU die Bürgerrechte umfassend geschützt werden müssen. Vor allem sind ein hohes Maß an Privatsphäre und Sicherheit, die Wahrung von Sicherheitsstandards und ethischen Normen, zahlreiche und ausreichende Bedingungen für die Datenfunktionalität, Verfahren für die Cybersicherheit und die ordnungsgemäße Speicherung von Daten an Standorten auf dem Gebiet der EU (und im Besitz der EU) und an zertifizierten Standorten zu gewährleisten.

(1) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz)“ (COM(2020) 767 final) (ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 38).

(2) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz)“ (COM(2020) 767 final) (ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 38).

4.9. Der EWSA regt an, die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung zu prüfen, um in Bezug auf ihre Leistung, ihre Nutzung und ihr Umfeld alle physischen Produkte abzudecken, mit denen Daten beschafft, generiert oder erhoben werden und mit denen diese Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst übermittelt werden können. Zusätzlich zu einem breiten Spektrum an mit dem Internet verbundenen Geräten (Internet der Dinge) sollte diese Definition auch Personal Computer, Tablets, Smartphones und andere ähnliche vernetzte Geräte umfassen.

4.10. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass Nutzer und Datenempfänger bei Wahrung der geistigen Eigentumsrechte und/oder der Geschäftsgeheimnisse ungehinderten Zugriff zu Daten haben sollten, die für das Funktionieren, die Reparatur oder die Wartung vernetzter Produkte und damit verbundener Dienste grundlegend sind.

Brüssel, den 15. Juni 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG
